



# EINSTELLVERTRAG

Zwischen

und

Reit- und Fahrverein Gundelsheim e.V.  
Weinbergweg 50  
74831 Gundelsheim

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

- im folgenden *Betreiber* genannt -

- im folgenden *Einsteller* genannt -

wird nachfolgender Einstellvertrag geschlossen:

## § 1 Vertragsgegenstand

Der Einsteller mietet beim Betreiber eine Box zur Einstellung des folgenden Pferdes.

Name:

\_\_\_\_\_

Lebensnummer:

\_\_\_\_\_

Der Einsteller kann mit Zustimmung des Betreibers das Pferd austauschen. Es gelten dann automatisch die in diesem Vertrag vereinbarten Bedingungen einschließlich des Haftungsausschlusses. Beim Austausch verpflichtet sich der Einsteller ohne Aufforderung die Daten des neuen Pferdes dem Betreiber mitzuteilen.

Dem Einsteller ist die Mitbenutzung der vorhandenen Anlage (Reithalle, Reitplatz, Führanlage, Weiden) im Rahmen der Hallen- und Betriebsordnung gestattet.

Dem Einsteller ist bekannt, dass der jeweilige Angestellte des Betreibers, Betreuer der Anlage und Pferde ist.

## **§ 2 Pflichten des Betreibers**

Die Gewährung der Einstellung umfasst folgende Leistungen:

1. Vermietung einer Box gemäß § 1
2. Lieferung von Einstreu und Entmisten der Box (1x täglich)
3. Lieferung von Heu und Tränken
4. Lieferung und Fütterung von:
  - a. Kraftfutter bestehend aus ca.1,5 – 2,0 kg Quetschhafer/Gerste und ca. 1,5 – 2,0 kg Fertigfutter, je nach Bedarf des Pferdes.
  - b. Raufutter bestehend aus Heu.
  - c. Die Fütterung der Pferde mit Rau- und Kraftfutter erfolgt (3-mal täglich).
5. Gewährung von Weideflächen, wenn Witterung und Zustand die Beweidung zulassen. Für die Nutzung der Weidefläche ist jährlich ein Betrag von 120,00 Euro zu entrichten. Die Koppelgebühr ist bis spätestens 30. April des laufenden Jahres zu bezahlen. Die Einteilung der Koppel wird vor Eröffnung der Weidesaison bekannt gegeben.

Weidesaison: 01. Mai bis 31. Oktober

## **§ 3 Laufzeit des Vertrages**

Dieser Vertrag beginnt am: \_\_\_\_\_ und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

## **§ 4 Kündigung des Vertrages**

Der auf unbestimmte Zeit geschlossene Vertrag kann von beiden Teilen mit einer Frist von einem Monat zum darauf folgenden Monatsende gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Für die Einhaltung der Frist ist die Ankunft des Kündigungsschreibens maßgebend. Bei Tod oder Entfernung des Pferdes vor Monatsende erfolgt keine Rückzahlung der anteiligen Monatsmiete.

## **§ 5 Außerordentliche Kündigung**

Der Betreiber kann ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn

1. der Einsteller mit dem Pensionspreis länger als einem Monat in Verzug ist und nicht innerhalb von 14 Tagen nach Aufforderung seiner Zahlungsverpflichtung nachkommt.
2. der Einsteller den unterschriebenen Einstellervertrag sowie die Kopie der Reitpferdehaftpflicht nicht innerhalb von 4 Wochen nach Eintrittsdatum dem Betreiber aushändigt.
3. der Einsteller die Hallen- und Betriebsordnung mehrfach verletzt.
4. die Hallen- und Betriebsordnung durch Beauftragte des Einstellers verletzt wird.

5. der Einsteller die Anweisungen und Anordnungen der Vorstandschaft des RVG nicht befolgt.

Die außerordentliche Kündigung muss schriftlich erfolgen.

## **§ 6 Pensionspreis**

Der Pensionspreis beträgt:

- 345 € (Dreihundertfünfundvierzig Euro) pro Monat – Strohbox
- 375 € (Dreihundertfünfundsiebzig Euro) pro Monat – Spänebox
- 375 € (Dreihundertfünfundsiebzig Euro) pro Monat – Paddockbox

Bei Inanspruchnahme der Führanlage erhöht sich der jeweilige Pensionspreis um 10,00 Euro.

Der Pensionspreis muss bis spätestens 10. des laufenden Monats im Voraus geleistet werden. Die Zahlungen müssen unaufgefordert auf das Konto des Betreibers erfolgen.

**IBAN: DE78620901000444545000**

**BIC: GENODES1VHN**

**Bank: Volksbank Heilbronn.**

Vorübergehende Abwesenheit (Turnierbesuch, Urlaub, Klinikaufenthalt) befreit nicht von der Zahlung des Pensionspreises. Der Pensionspreis ermäßigt sich täglich um Euro 2,50 pro Tag der Abwesenheit, jedoch erst ab dem 5ten Tag der Abwesenheit. Die Abwesenheit muss dem zuständigen Vorstandsmitglied mitgeteilt werden.

Bei Einstellung in der ersten Monatshälfte ist die gesamte Boxenmiete fällig. Bei Einstellung in der zweiten Monatshälfte ist die halbe Boxenmiete fällig.

Eine Erhöhung des Pensionspreises hat auf die Gültigkeit des Vertrages keinen Einfluss. Die Erhöhung des Pensionspreises gilt dann als neue Vereinbarung, die übrigen Bestimmungen des Vertrages bleiben unverändert.

Sollte der Einsteller mit einer Erhöhung nicht einverstanden sein, hat er das Recht der ordentlichen Kündigung. Wenn er kündigt, muss er für die Zeit der Kündigungsfrist den bisher vereinbarten Betrag weiter bezahlen.

## **§ 7 Haftung**

Der Betreiber übernimmt keine Haftung für Diebstähle von eingebrachten Sachen und eingestellten Pferden sowie für sonstige Schäden an eingestellten Pferden, welche diesen von außenstehenden Dritten zugefügt werden. Ausgeschlossen ist ebenfalls eine Haftung für Schäden, welche die eingestellten Pferde infolge Feuersbrunst, ansteckende Krankheiten oder sonst aus unvorhersehbaren Ereignissen erleiden.

Der Einsteller hat für alle Schäden aufzukommen, die an den Einrichtungen des Stalles oder der Weide durch ihn oder einen mit dem Reiten oder Betreuung seines Pferdes Beauftragten oder seinem Pferd verursacht werden.

### **§ 8 Notgeschäftsführung**

Aus diesem Aufnahmeantrag geht hervor, dass der Betreiber im Notfall berechtigt ist, im Namen und auf Rechnung des Einstellers den nächstmöglichen Tierarzt zu rufen.

### **§ 9 Zusatzvereinbarungen**

#### **Versicherungen:**

Der Einsteller ist verpflichtet für sein Pferd eine ausreichende Reitpferdehaftpflicht abzuschließen und diese dem Betreiber per Kopie nachzuweisen. Wenn ein Einsteller entgeltliche oder unentgeltliche Reitbeteiligungen auf seinem Pferd reiten lässt, ist er verpflichtet dies seiner Haftpflichtversicherung mitzuteilen und die Reitbeteiligung zusätzlich im Versicherungsvertrag mit aufzunehmen, damit die Reitbeteiligung im Unglücksfall ausreichend Versicherungsschutz hat. Dies bezieht sich hauptsächlich auf die Abdeckung von Ansprüchen von Sozialversicherungsträgern.

Kopie der Reitpferdehaftpflicht abgegeben:  ja  nein

#### **Hausratversicherung:**

Dem Einsteller ist es bewusst, dass er sein Sattelzeug und sonstiges Zubehör bei seiner Hausratsversicherung mitversichern kann. Der Betreiber schließt für Schäden dieser Art jegliche Haftung aus. Mit diesem Haftungsausschluss erklärt sich der Einsteller einverstanden.

#### **Pferdelebensversicherung:**

Dem Einsteller ist es bewusst, dass er sein Pferd gegen Diebstahl, Brand, Unfall etc. bei einer Pferdelebensversicherung versichern kann. Der Betreiber schließt für Schäden dieser Art jegliche Haftung aus. Mit diesem Haftungsausschluss erklärt sich der Einsteller einverstanden.

#### **Tierhüterversicherung:**

Der Betreiber wird für sämtliche Pferde eine Pensionspferdetierhüterversicherung abschließen. Die Kosten für diese Versicherung sind im Pensionspreis enthalten.

### **Wurmkur:**

Der Betreiber führt für alle eingestellten Pferde 2-3-mal jährlich eine Wurmkur nach Absprache mit einem vom Betreiber zu bestimmenden Tierarzt durch. Der Einsteller verpflichtet sich an dieser Wurmkur unwiderruflich teilzunehmen. Der Zeitpunkt der Entwurmung durch den Tierarzt wird dem Einsteller per Aushang mitgeteilt, damit er, wenn gewünscht, bei der Verabreichung anwesend sein kann.

### **Impfungen:**

Der Einsteller verpflichtet sich Impfungen, die durch den Betreiber verlangt und festgelegt werden, durchführen zu lassen. Der Einsteller muss folgende Impfungen nachweisen können:

- Influenza

Eine Kopie der Impfungen ist unaufgefordert einmal jährlich bis spätestens zum 31.03. dem Einstellervertreter vorzulegen.

Kopie der Impfungen abgegeben:  ja  nein

### **Anordnungen der Vereinsführung:**

Der Einsteller verpflichtet sich den Anordnungen der Vereinsführung (Vorstandschaft oder dessen Beauftragte) Folge zu leisten.

### **Arbeitsstunden:**

Der Einsteller verpflichtet sich die vom Verein festgelegten Arbeitsstunden zu erbringen, ersatzweise die dafür festgelegten Geldbeträge zu bezahlen. Die Anzahl der Arbeitsstunden bzw. ersatzweise die Zahlung des festgelegten Geldbetrages resultiert aus den Beschlüssen der Vorstandschaft, die wesentlicher Bestandteil des Vertrages sind und dem Einsteller mitgeteilt werden bzw. wurden.

Der Einsteller vereinbart mit dem RVG, dass der festgelegte Geldbetrag bis spätestens 31.03. des Folgejahres bezahlt werden muss, wenn die Arbeitsstunden bis spätestens 31.12. des laufenden Jahres nicht erbracht und nachgewiesen sind,.

Stichtag für den Nachweis ist der 31.01. des folgenden Jahres.

Sollte der Einsteller im Laufe eines Kalenderjahres die Anlage nicht mehr nutzen wird vereinbart, dass die Arbeitsstunden ersatzweise der Geldbetrag jeweils anteilig anfallen. Die Abrechnung erfolgt dann nach Beendigung der Nutzung. Der Einsteller ist verpflichtet dem Verein schriftlich mitzuteilen, ab wann er die Anlage nicht mehr nutzt. Diese Vereinbarung stellt einen rechtsverbindlichen Vertrag zwischen RVG und Einsteller dar.

### **Schließ- und Putzdienst:**

Für den Schließ- und Putzdienst ist vom Einsteller eine festgelegte Gebühr unaufgefordert zu entrichten.

## **§ 10 Schlussbestimmung**

Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Sollten einzelne Vereinbarungen dieses Vertrages aus irgendeinem Grunde unwirksam sein, so wird der Vertrag nicht in seinem gesamten Inhalt dadurch unwirksam. Eine ungültige oder fehlende Bestimmung soll dem wirtschaftlichen Interesse nach ergänzt bzw. geändert werden. Dies bedarf jedoch ebenfalls der Schriftform.

Gundelsheim, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

(Stempel u. Unterschrift des Betreibers)

\_\_\_\_\_

(Unterschrift des Einstellers)